

Erläuterungen der Auswahlkriterien

1. Versorgungssicherheit

Von maßgeblicher Bedeutung für den künftigen Netzbetrieb ist aus Sicht der Stadt die Sicherstellung der Versorgungssicherheit des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet. Dies wird anhand des jeweiligen Angebots der Bieter zu den nachfolgenden Auswahlkriterien bewertet.

1.1. Zeitraum bis zum Eintreffen bei Störungen im Verteilnetz

Zur Erbringung eines zuverlässigen Netzbetriebs hat der Bewerber eine möglichst kurze Reaktionszeit bei Störungen zu gewährleisten.

Bei eintretenden Störungen soll aus Sicht der Stadt so zügig wie möglich ein für die Erstsicherung qualifizierter Mitarbeiter am Ort der Störung eintreffen. Der Bewerber soll anhand einzelner Schritte und deren jeweiliger durchschnittlicher Dauer den Prozessablauf vom Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen am Ort der Störung darstellen. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber ein möglichst frühzeitiges Eintreffen am Ort der Störung im Konzessionsgebiet zum Zwecke der Störungsbeseitigung erreichen wird. Die Stadt erwartet eine für einen Dritten nachvollziehbare Darstellung des durchschnittlich zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zum Eintreffen eines zur Erstsicherung qualifizierten Mitarbeiters des Entstörungsdienstes am Ort der Störung im Konzessionsgebiet. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben wird vorgegeben, dass es sich um eine Störung einer Stromversorgungsleitung im Netz der allgemeinen Versorgung in Meßstetten handelt und die Störung nicht mittels Fernschaltung behoben werden kann. Des Weiteren wird vorgegeben, dass sich die Störung **tagsüber** (zwischen 6:00 Uhr – 18:00 Uhr) beziehungsweise **nachts** (zwischen 18:00 Uhr – 06:00 Uhr) ereignet. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern.

Zur Plausibilisierung der Angaben haben die Bewerber alle an die zuständige Regulierungsbehörde für den Zeitraum der letzten 5 Jahre (2018-2022) übermittelten Daten betreffend Versorgungsstörungen und ihre Zeitdauer vorzulegen. Die Vorlage der Daten hat sich auf das Konzessionsgebiet zu beziehen. Können keine Angaben zum Konzessionsgebiet gemacht werden, sind die Daten aus dem bisherigen Netzgebiet des Bewerbers vorzulegen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ nicht

über entsprechende Informationen verfügt und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es für die Beurteilung der Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.

1.2. Zeitraum bis zur Wiederherstellung der Versorgung im Verteilnetz

Der Bewerber soll einen möglichst kurzen Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der **Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines Niederspannungskabels** sicherstellen. Bewertet wird der durchschnittlich zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst frühzeitige Wiederherstellung der Versorgung erreichen wird. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben wird vorgegeben, dass es sich um die Beschädigung eines Niederspannungskabels im örtlichen Verteilungsnetz in Folge eines Baggereingriffs handelt, die vor Ort und ohne die Möglichkeit behoben werden muss, die Versorgung durch Umschaltmaßnahmen wiederherzustellen. Die betroffene Niederspannungsleitung liegt unter einer asphaltierten Straße, die an der Stelle der Beschädigung teilweise aufgebaggert wurde. Des Weiteren wird vorgegeben, dass sich die Störung zwischen 6:00 Uhr – 18:00 Uhr ereignet und wegen der für die Reparatur erforderlichen weiteren Tiefbauarbeiten nicht bereits durch den Mitarbeiter vor Ort behoben werden kann, was der Mitarbeiter beim Eintreffen am Ort der Störung feststellt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Stromversorgung für die angeschlossenen Kunden wiederhergestellt ist. Die Wiederherstellung der Oberfläche ist nicht erforderlich. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei den erforderlichen Tiefbaumaßnahmen Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme sicherstellt.

Der Bewerber soll darüber hinaus einen möglichst kurzen Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der **Wiederherstellung der Versorgung bei Beschädigung eines örtlichen Verteilerkastens** sicherstellen. Bewertet wird der durchschnittlich zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten

nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst frühzeitige Wiederherstellung der Versorgung erreichen wird. Es wird vorgegeben, dass sich die Störung zwischen 6:00 Uhr – 18:00 Uhr ereignet und die Störung in Folge einer Beschädigung eines örtlichen Verteilerkastens durch Kollision eines KfZ mit dem Verteilerkasten erfolgt. Der Verteilerkasten ist derart beschädigt, dass er ausgetauscht werden muss. Es besteht nicht die Möglichkeit, die Versorgung durch Umschaltmaßnahmen wiederherzustellen. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Stromversorgung für die angeschlossenen Kunden wiederhergestellt ist. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei den erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme sicherstellt.

Weiter soll der Bewerber einen möglichst kurzen Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der **Wiederherstellung der Versorgung bei einer Störung in einer Ortsnetzstation** sicherstellen. Bewertet wird der durchschnittlich zu erwartende Zeitraum zwischen dem Eintreffen am Ort der Störung und der Wiederherstellung der Versorgung. Es ist eine für einen Dritten nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden Zeitraums zwischen dem Eintreffen eines qualifizierten Mitarbeiters am Ort der Störung bis zur Wiederherstellung der Versorgung abzugeben. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst frühzeitige Wiederherstellung der Versorgung erreichen wird. Es wird vorgegeben, dass sich die Störung zwischen 6:00 Uhr – 18:00 Uhr ereignet und die Störung durch Ausfall eines Leistungsschalters erfolgt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Stromversorgung für die angeschlossenen Kunden wiederhergestellt ist. Für die Nachvollziehbarkeit der Darstellung ist das zugrunde gelegte Bereitschaftskonzept durch konkrete Angaben plausibel zu erläutern. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei den erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme sicherstellt.

Schließlich soll der Bewerber einen möglichst kurzen Zeitraum zwischen Störungseingang und **Wiederherstellung der Versorgung durch den Einsatz der Leitstelle** sicherstellen. Es ist eine nachvollziehbare Prognose des zu erwartenden durchschnittlichen Zeitraums zwischen dem Eingang der Störungsmeldung bis zur Wiederherstellung der Versorgung durch die Schalthandlung in der Leitstelle abzugeben. Dabei ist zum Zwecke der Plausibilisierung der Angaben zu erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen der Bewerber eine möglichst frühzeitige Wiederherstellung der Versorgung erreichen wird. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll für die Prognose unterstellt werden, dass es sich um einen mittels Fernschaltung behebbaren Versorgungsausfall im örtlichen Verteilnetz im Konzessionsgebiet handelt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, in dem die Stromversorgung für die angeschlossenen Kunden wiederhergestellt ist. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei den erforderlichen Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Umsetzung der Maßnahme sicherstellt.

Zur Plausibilisierung der Angaben haben die Bewerber alle an die zuständige Regulierungsbehörde für den Zeitraum der letzten 5 Jahre (2018-2022) übermittelten Daten betreffend Versorgungsstörungen und ihre Zeitdauer vorzulegen. Die Vorlage der Daten hat sich auf das Konzessionsgebiet zu beziehen. Können keine Angaben zum Konzessionsgebiet gemacht werden, sind Daten aus dem bisherigen Netzgebiet des Bewerbers vorzulegen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ nicht über entsprechende Informationen verfügt und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es für die Beurteilung der Plausibilität ausschließlich auf konzeptionellen Ausführungen an.

1.3. Investitionen

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Investitionsstrategie plausibel erläutern, mit welchen konkreten Maßnahmen sowie konkreten finanziellen Mitteln er mit seinen jeweils beabsichtigten Investitionen in das Netz Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.4. Instandhaltung

Der Bewerber soll ausgehend von den übermittelten Netzdaten und der unternehmenseigenen Instandhaltungsstrategie darstellen, mit welchen konkreten

Maßnahmen er mit seinen Instandhaltungsmaßnahmen Versorgungsunterbrechungen im Konzessionsgebiet möglichst weitgehend vermeiden wird, um im Konzessionsgebiet eine bestmögliche Netzverfügbarkeit zu gewährleisten.

1.5. Netzbetriebsführung

Das Netz muss vom künftigen Netzbetreiber zuverlässig betrieben werden. Der Bewerber muss plausibel darstellen, mit welchen konkreten Maßnahmen (einschließlich Überwachung des Netzes und Ausführung von Schalthandlungen unter Einbeziehung der Netzleitstelle) der Betrieb des Stromversorgungsnetzes im Konzessionsgebiet so umgesetzt wird, dass möglichst zu jeder Zeit und in jeder Lastsituation eine ordnungsgemäße Elektrizitätsversorgung sichergestellt ist. Hierbei sind nur Maßnahmen bewertungsrelevant, die nicht bereits Gegenstand der Angaben zur Instandhaltung, zu Investitionen sowie zur Beseitigung von Versorgungsunterbrechungen (Ziffer 1.1., 1.2., 1.3., 1.4., 1.6.) sind.

1.6. Vermeidung von Gefahren

Die Sicherheit des Netzbetriebs wird nicht nur durch eine zuverlässige Versorgung gewährleistet. Daneben ist es auch wichtig, dass von den Verteilnetzanlagen keine Gefahren ausgehen (Ungefährlichkeit des Netzbetriebs).

Es soll dargestellt werden, welche konkreten Maßnahmen der Bewerber ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass **unbefugte Dritte** möglichst nicht mit Verteilnetzanlagen in Berührung kommen und von diesen geschädigt werden können. Des Weiteren soll der Bewerber plausibel darstellen, welche konkreten Maßnahmen er ergreifen wird, um zu gewährleisten, dass eigene **Mitarbeiter** möglichst nicht von Verteilnetzanlagen geschädigt werden können.

1.7. Gewährleistung der Versorgungssicherheit bei zunehmender Nutzung von Energieformen aus erneuerbaren Energien

Die Umsetzung der Energiewende und die damit verbundene Notwendigkeit der zunehmenden Nutzung von Energieformen aus erneuerbaren Energien stellt gerade Verteilnetzbetreiber vor Herausforderungen. Der Bewerber soll daher darlegen, mit welchen konkreten Maßnahmen er bei volatiler Einspeisung von Strom aus EEG-Anlagen und zunehmendem Anschluss von Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge negative Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit möglichst weitgehend vermeiden wird.

2. Preisgünstigkeit

Es soll ein möglichst preisgünstiger Netzbetrieb erfolgen. Dabei sollen die Netznutzungsentgelte und Hausanschlusskosten sowie Baukostenzuschüsse berücksichtigt werden. Die Netznutzungsentgelte sind Bestandteil der Energiebezugskosten für Endverbraucher und sollen daher möglichst niedrig sein. Auch die Erstellung von neuen Hausanschlüssen soll für Anschlussnehmer so preisgünstig wie möglich erfolgen. Weiterhin sollen möglichst niedrige Baukostenzuschüsse anfallen.

2.1. Netznutzungsentgelte

Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Netznutzungsentgelte in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2026 bis einschließlich zum Ende des Jahres 2033 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose soll sich auf die nachfolgenden Beispielfälle beziehen und durch Angabe der aktuellen Netznutzungsentgelte des Bewerbers in seinem bisherigen Netz plausibilisiert werden. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ nicht über aktuelle Netzentgelte verfügt, ist die Plausibilität seiner Prognosen anderweitig darzulegen.

Bei den Netznutzungsentgelten soll sich die Prognose auf die Kundengruppen „**Haushaltskunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 3.500 kWh und einer Jahreshöchstleistung unter 30 kW, „**Gewerbekunden**“ (Standardlastprofil / Entnahme in Niederspannung) mit einer Jahresarbeit von 90.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 50 kW sowie „**Industriekunden**“ (leistungsgemessen / Entnahme in Mittelspannung / Jahresbenutzungsdauer < 2.500 Bh) mit einem Jahresverbrauch von 500.000 kWh und einer Jahreshöchstleistung von 250 kW, jeweils ohne Berücksichtigung der Kosten für Messung und Messstellenbetrieb beziehen.

Die Netzentgeltprognosen müssen auch für das Konzessionsgebiet gelten. Ableitungen der Stromnetzentgelte aus den bisherigen Stromnetzentgelten des Bewerbers oder Pächters/Betriebsführers außerhalb des Konzessionsgebiets sind zulässig. Der Bewerber soll diese anhand eines Vergleichs von Größe und Struktur des aktuellen und des zukünftigen Stromnetzgebiets entsprechend plausibilisieren.

Für jeden Abnahmefall soll das jährlich anfallende Netznutzungsentgelt in € (jeweils ohne Messung und Messstellenbetrieb) angegeben werden. Anzugeben ist hierbei für

jedes Jahr zunächst der jeweilige Arbeitspreis in ct/kWh (netto) und der Grund- bzw. Leistungspreis in €/a (netto) bzw. €/kW (netto). Darüber hinaus ist die Gesamtsumme der jährlichen Netznutzungsentgelte in € (netto, ohne Messung und Messstellenbetrieb) anzugeben. Zusätzlich ist das spezifische Netznutzungsentgelt in ct/kWh (netto) als Quotient des jährlichen Netznutzungsentgelts und des Jahresverbrauchs anzugeben.

Bei den Netzentgeltprognosen ist auf den aktuell gültigen Regulierungsrahmen gemäß ARegV und StromNEV abzustellen. Es sollen für jedes Betrachtungsjahr zusätzlich folgende Angaben bereitgestellt werden:

- Die Entwicklung der zur verprobenden Erlösobergrenze im Prognosezeitraum,
- Die Ermittlung des Ausgangsniveaus für die vierte Regulierungsperiode.
- Eine nachvollziehbare Herleitung des für die Prognose zugrunde gelegten Ausgangsniveaus für die fünfte Regulierungsperiode,
- Im Fall einer Stromnetzübernahme ist auf eine kostenbasierte Übertragung der Erlösobergrenze abzustellen.

Folgende Annahmen sind für die Entwicklung der Erlösobergrenze anzusetzen:

- Die Bewerber haben den jeweiligen aktuellen Effizienzwert anzugeben und für die Ermittlung der Erlösobergrenzen für die vierte und fünfte Regulierungsperiode konstant zu halten.
- Sowohl für die vierte und fünfte Regulierungsperiode ist der Produktivitätsfaktor mit 0,9 % zu berücksichtigen.
- Für die Entwicklung des Verbraucherpreisindex („VPI“) ist von 2,0 % auszugehen.
- Für den Prognosezeitraum ist mit den folgenden (konstanten) Werten zu rechnen:
 - EK-Verzinsung Neuanlagen (EK I): 6,91 %
 - EK-Verzinsung Altanlagen (EK I): 5,12 %
 - EK-Verzinsung EK II: 2,72 %

- Die vermiedenen Netzentgelte sowie die vorgelagerten Netzkosten sind gem. dem letzten aktuellen Stand bei Abgabe des Angebots zu berücksichtigen. Für den Prognosezeitraum ist dieser Wert als konstante Größe anzusetzen. Auswirkungen einer Stromnetzübernahme können dabei berücksichtigt werden, sind dann aber plausibel darzustellen.
- Die Kosten für die Beschaffung von Verlustenergie sind für den Prognosezeitraum mit 75 €/MWh anzusetzen.
- Für eine Wertung des Kapitalkostenaufschlags ist die jährliche Investitionssumme (T€) zu benennen. Die Ermittlung des Kapitalkostenaufschlags ist ohne die zukünftige Vereinnahmung von Baukostenzuschüssen anzusetzen.
- Der Kapitalkostenaufschlag ist in dem Prognosezeitraum separat auszuweisen.
- Das Qualitätselement ist entsprechend dem letzten Bescheid des Bewerbers für den Prognosezeitraum anzusetzen und für Bewerber im vereinfachten Verfahren zur Festlegung der Erlösobergrenze mit Null anzusetzen.
- Etwaige Effekte aus der Auflösung des Regulierungskontos sind zu berücksichtigen.
- Es sind konstante Absatzmengen auf der Grundlage der bereitgestellten Daten für das Konzessionsgebiet anzusetzen.
- Es ist zu unterstellen, dass konventionelle Zähler über den gesamten Betrachtungszeitraum eingesetzt bzw. weiter genutzt werden. Effekte aus der Umstellung auf Smart Meter oder intelligente Messsysteme bleiben für die Netzentgeltprognose unberücksichtigt; der Bewerber führt den Messstellenbetrieb als grundzuständiger Messstellenbetreiber für das Konzessionsgebiet durch.
- Der Gewerbesteuersatz ist gem. dem letzten vorliegenden Bescheid anzusetzen.
- Sofern in den sonstigen Positionen, welche in die Erlösobergrenze Eingang finden, Werte (etwa auch ein Entflechtungsaufwand) angesetzt werden, so sind diese nachvollziehbar zu begründen und zu erläutern.

Die Prognosen der Bewerber sind soweit plausibel und nachvollziehbar darzustellen und zu begründen, dass sie für einen sachkundigen Dritten vollständig nachvollziehbar sind.

2.2. Hausanschlusskosten

Bei den Hausanschlusskosten (einschließlich der Kosten für die Inbetriebsetzung und Mauerdurchbruch) soll der Prognose ein Hausanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche – und 10 Meter auf privatem Grund des Anschlussnehmers – unbefestigte Oberfläche –) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden. Ferner wird unterstellt, dass der Anschluss als „Einspartenanschluss“ erfolgt. Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare **Prognose der zu erwartenden Hausanschlusskosten** in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2033 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose ist durch Angabe der aktuellen Hausanschlusskosten unter Zugrundelegung des vorgenannten Beispielfalles zu plausibilisieren. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ nicht über aktuelle Hausanschlusskosten verfügt, ist die Plausibilität seiner Prognosen anderweitig darzulegen. Externe Gebühren (etwa für verkehrsrechtliche Anordnungen) sind bei der Prognose nicht zu berücksichtigen.

2.3. Baukostenzuschuss

Bei dem Baukostenzuschuss soll der Prognose ein Netzanschluss in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von 40 kW zu Grunde gelegt werden. Der Bewerber soll eine konkrete und für Dritte nachvollziehbare Prognose der zu erwartenden Baukostenzuschüsse in Eurobeträgen (netto) für die bei Konzessionsbeginn laufende und anstehende Regulierungsperiode abgeben, d.h. vorliegend erwartet die Stadt eine Prognose ab dem Jahr 2026 bis einschließlich 2033 (Ende 5. Regulierungsperiode). Diese Prognose ist durch Angabe der aktuellen Baukostenzuschüsse unter Zugrundelegung des vorgenannten Beispielfalles zu plausibilisieren. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ nicht über einen aktuellen Baukostenzuschuss verfügt, ist die Plausibilität seiner Prognosen anderweitig darzulegen.

3. Verbraucherfreundlichkeit

Der Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst verbraucherfreundlich erfolgen.

3.1 Serviceangebot über Fernkommunikationsmittel

Der Bewerber soll für alle netzrelevanten Fragen möglichst umfassend über Telefon und E-Mail erreichbar sein.

Der Bewerber soll sein Servicekonzept darstellen und darin darlegen, auf welche Art und Weise Verbrauchern möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen über Telefon und E-Mail zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots für Verbraucher.

3.2 Serviceangebot im Internet

Der Bewerber soll darüber hinaus für alle netzrelevanten Fragen einen möglichst umfassenden Internetauftritt für Verbraucher bereithalten.

Der Bewerber soll sein Servicekonzept darstellen und darin darlegen, wie auf diesem Wege möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden.

3.3 Serviceangebot vor Ort

Der Bewerber soll auch für ein persönliches Gespräch von örtlichen Mitarbeitern mit dem Verbraucher möglichst gut verfügbar sein.

Der Bewerber soll sein Servicekonzept darstellen und darin darlegen, auf welche Art und Weise Verbrauchern durch örtliche Mitarbeiter möglichst umfassende netzbezogene Dienstleistungen und Informationen zur Verfügung gestellt werden. In diesem Zusammenhang erwartet die Stadt eine zeitlich möglichst lange Verfügbarkeit von kompetenten Ansprechpartnern des Bewerbers zur Inanspruchnahme des Serviceangebots.

3.4 Serviceangebot bei Störungen

Der Bewerber soll sein Servicekonzept darstellen und darin darlegen, wie er ein möglichst umfassendes Serviceangebot bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen vorhält. Durch besondere Verbraucherefreundlichkeit kann sich hierbei ein Angebot auszeichnen, wenn Netzkunden im Fall einer ungeplanten Versorgungsunterbrechung möglichst umfassend und zügig informiert werden.

3.5 Bereitstellung von Netzanschlüssen

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss (Ein- und Zweifamilienhaus, 20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche –, 10 Meter auf privatem Grund – unbefestigte Oberfläche – des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Ferner wird unterstellt, dass der Anschluss als „Einspartenanschluss“ erfolgt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum der vollständigen **Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss** vom Eingang des Antrags bei dem Bewerber bis zum Versand des verbindlichen Angebots durch den Bewerber. Hierbei ist davon auszugehen, dass mit dem Antrag bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers eingereicht sind bzw. bei dem Bewerber vorliegen. Die Darstellung ist durch Angabe der bisherigen Bearbeitungszeiten in den letzten 5 Jahren (2018-2022) zu plausibilisieren. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ insoweit keine Angaben machen kann, ist die Plausibilität seiner Darstellung anderweitig darzulegen.

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Fertigstellung eines Netzanschlusses (Ein- und Zweifamilienhaus, 20 Meter Anschlussleitung, 10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche –, 10 Meter auf privatem Grund – unbefestigte Oberfläche – des Anschlussnehmers, ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer) gewährleisten. Bei den Angaben ist davon auszugehen, dass der Netzanschluss das Stromversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Kundenanlage des Anschlussnehmers verbindet. Er beginnt an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endet mit der Hausanschlusssicherung. Ferner wird unterstellt, dass der Anschluss als „Einspartenanschluss“ erfolgt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe der durchschnittlich benötigten Zeit zwischen dem Eingang des verbindlichen, auf sofortige Ausführung gerichteten Auftrags zur Erstellung des Netzanschlusses bei dem Bewerber bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

In der Praxis wünschen Anschlusspetenten die Fertigstellung eines Netzanschlusses (Ein- und Zweifamilienhaus) häufig zu einem bestimmten Wunschtermin in der Zukunft. Der Bewerber soll dafür Sorge tragen, dass entsprechende Wunschtermine

möglichst eingehalten werden. Der Bewerber soll hierzu eine vertragliche Regelung zur **Höhe der Einhaltungquote** von Wunschterminen für die Laufzeit des Konzessionsvertrags vorsehen und diese mit vertraglichen Informationsrechten und Sanktionsmöglichkeiten der Stadt ergänzen.

3.6 Zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden

Der Bewerber soll alle Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige Bearbeitung von Kundenbeschwerden der Netzkunden gewährleisten. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Angaben soll unterstellt werden, dass die vollständig eingereichte Kundenbeschwerde in Textform (Brief oder E-Mail) eingegangen ist.

Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten vom Eingang der Kundenbeschwerde bis zur fallabschließenden Klärung der Kundenbeschwerde. Zur Plausibilisierung der Angaben sind alle Bearbeitungsdauern von Kundenbeschwerden in den letzten 5 Jahren (2018-2022) sowie die interne Dokumentation oder, soweit nicht vorhanden, vergleichbare Daten vorzulegen.

4. Effizienz

Der Netzbetrieb soll möglichst effizient durchgeführt werden.

4.1 Regulatorischer Effizienzwert

Bei der sachgerechten Bewertung der Effizienz ist die in der Vergangenheit bewiesene Effizienz der Bewerber zu berücksichtigen. Die Anreizregulierung zeigt diese grundsätzlich durch einen Effizienzvergleich auf. Daher ist die Höhe des regulatorischen Effizienzwerts des Unternehmens von Relevanz.

Die Berücksichtigung des regulatorischen Effizienzwertes durch die Stadt erfolgt für den Fall, dass im Konzessionsverfahren ausschließlich Bewerber Angebote abgeben, die im regulären Verfahren geprüft werden. Es kommt für diesen Fall die in der **Anlage 1** zu diesem Verfahrensbrief gelb hinterlegte Gewichtung der Unter-Unterkriterien zur Effizienz zur Anwendung.

Bei der Bepunktung des regulatorischen Effizienzwertes weist die Stadt auf Folgendes hin: Netzbetreiber, die einen Effizienzwert von 100 % haben, werden mit 10 Punkten bewertet, da sie den besten aller möglichen Werte vorweisen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis

9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 bis 99,99 % zu verteilen, woraus sich eine Abstufung in 4,9975 Punkten-Schritten ergibt. Sollte keines der sich beteiligenden Unternehmen einen Effizienzwert von 100 % haben, wird derjenige Bewerber mit 10 Punkten gewertet, der den höchsten Effizienzwert unter den am Verfahren beteiligten Bewerbern hat. Auch hier ist zu berücksichtigen, dass der schlechteste mögliche Effizienzwert 60 % beträgt, der mit 1 Punkt zu werten wäre. Vor diesem Hintergrund sind die zu vergebenden Punkte (2 bis 9 Punkte) auf die Effizienzwerte zwischen 60,01 und dem höchsten Effizienzwert des am Verfahren beteiligten Bewerbers zu verteilen.

Sollten auch Bewerber Angebote abgeben, die im sogenannten vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV geprüft werden, mangelt es für diese Bewerber an einem belastbaren Effizienzwert, der mit dem Effizienzwert des regulären Verfahrens verglichen werden könnte. In diesem Fall kommt das Unterkriterium „Regulatorischer Effizienzwert“ insgesamt nicht zur Anwendung. Das Kriterium der Effizienz wird in diesem Fall durch die in der Tabelle der Auswahlkriterien nicht gelb markierten Unterkriterien einschließlich deren Gewichtung berücksichtigt.

4.2 Kosteneffizienz

Zur Bewertung der Kosteneffizienz sind die nachfolgend benannten Aspekte heranzuziehen, die ein effizientes Verhalten des Bewerbers belegen.

Der Bewerber soll alle betrieblichen Maßnahmen zur **Organisationsstruktur** darstellen, durch welche er langfristig einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglicht.

Der Bewerber soll weiter alle betrieblichen Maßnahmen zur **Wegeoptimierung im Versorgungsgebiet** darstellen, um einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes zu ermöglichen.

Der Bewerber soll zudem durch einen möglichst **effizienten Einkauf** einen kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist die Beschaffungsstrategie hinsichtlich der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Schließlich soll der Bewerber mittels einer **effizienten Lagerhaltung** einen möglichst kosteneffizienten Betrieb des Netzes ermöglichen. Darzustellen ist das Vorgehen bei der Lagerung der für den Netzbetrieb relevanten Betriebsmittel.

Bei den Ausführungen zu den oben genannten Unter-Unterkriterien sind jeweils die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Kosteneffizienz zur Plausibilisierung anzugeben.

4.3 Vermeidung von Netzverlusten

Der Bewerber soll zur Gewährleistung eines energieeffizienten Netzbetriebs alle Maßnahmen darstellen, um Netzverluste soweit wie möglich zu vermeiden. Dabei sind die voraussichtlichen Auswirkungen der dargestellten Maßnahmen auf die Netzverluste anzugeben.

5. Umweltverträglichkeit

Der Netzbetrieb soll möglichst umweltverträglich ausgestaltet werden.

5.1 Schonung des Baumbestands bei Leitungsverlegungen

Bei der Verlegung von Leitungen soll der Baumbestand so weit wie möglich geschont werden. Diesbezüglich sind alle betrieblichen Maßnahmen zur Schonung des Baumbestandes bei der Verlegung von Leitungen des örtlichen Verteilnetzes seitens des Bewerbers darzustellen.

5.2 Erdverkabelung

Der Bewerber soll auf die Errichtung von neuen Freileitungen im Konzessionsgebiet bei Baumaßnahmen möglichst weitgehend verzichten. Diesbezüglich ist vertraglich zu regeln, ob und unter welchen Voraussetzungen der Bewerber bei Baumaßnahmen im Konzessionsgebiet zukünftig Erdkabel einsetzt. Nur die Regelung im Konzessionsvertrag wird bewertet.

5.3 Entfernung stillgelegter Anlagen

Der Bewerber soll die Stadt über die Stilllegung von Anlagen informieren und die Stilllegung für die Stadt nachvollziehbar dokumentieren. Stillgelegte Anlagen sollen möglichst weitgehend und zügig entfernt werden, soweit die Stadt dies verlangt. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.4 Vermeidung von Straßenaufbrüchen

Generell soll der Bewerber Straßenaufbrüche soweit wie möglich vermeiden und entsprechende Regelungen zur verbindlichen Vermeidung von Straßenaufbrüchen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

5.5 EEG-Anlagen

Weiter soll der Bewerber alle betrieblichen Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige **Bearbeitung von Anschlussanfragen** für EEG-Anlagen gewährleisten. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe der durchschnittlichen Bearbeitungszeit bezogen auf den Zeitraum von der Anschlussanfrage bis zur abschließenden Entscheidung gegenüber dem Einspeisewilligen. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich um eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von 20 kW handelt, die über den bestehenden Hausanschluss einspeisen soll und mit der Anschlussanfrage bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers eingereicht sind bzw. bei dem Bewerber vorliegen. Die Darstellung ist durch Angabe der bisherigen Bearbeitungszeiten in den letzten 5 Jahren (2018-2022) zu plausibilisieren. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ insoweit keine Angaben machen kann, ist die Plausibilität seiner Darstellung anderweitig darzulegen.

Schließlich erwartet die Stadt, dass der Bewerber neue Netzanschlüsse für EEG-Anlagen möglichst zügig erstellt. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Bearbeitungszeiten bezogen auf den Zeitraum zwischen dem verbindlichen, auf sofortige Ausführung gerichteten Auftrags zur Erstellung des Netzanschlusses bis zur baulichen **Fertigstellung des Netzanschlusses**. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich um eine EEG-Anlage mit einer installierten Leistung von 70 kW handelt, die Netzverträglichkeit gegeben ist, der Netzanschluss keinen Netzausbau erfordert und die vorherige Netzanschlussanfrage bereits positiv beschieden wurde. Es soll ein Netzanschluss mit einer Leitungslänge von 20 Metern (10 Meter auf öffentlichem – befestigte Oberfläche – und 10 Meter auf privatem Grund des Anlagenbetreibers – unbefestigte Oberfläche –) ohne Erbringung von Eigenleistungen durch den Anschlussnehmer zugrunde gelegt werden. Soweit sich der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer bei der Fertigstellung des Netzanschlusses Nachunternehmer (Dienstleister) bedient, ist darzustellen, wie der Bewerber bzw. sein Pächter oder Betriebsführer die möglichst zügige Fertigstellung des Netzanschlusses bei Beauftragung der Nachunternehmer sicherstellt.

Nicht jede EEG-Anlage kann ohne Erweiterung der Netzkapazität an das Versorgungsnetz angeschlossen werden. Eine Erweiterung der Netzkapazität kann abgelehnt werden, soweit sie wirtschaftlich unzumutbar ist. Der Bewerber soll dafür Sorge tragen, dass solche Ablehnungen so selten wie möglich erfolgen. Der Bewerber soll eine vertragliche Regelung zur **Höhe der Ablehnungsquote** für die Laufzeit des Konzessionsvertrags vorsehen und diese mit vertraglichen Informationsrechten und Sanktionsmöglichkeiten der Stadt ergänzen.

5.6 Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge

Weiter soll der Bewerber alle betrieblichen Maßnahmen darstellen, die eine möglichst zügige **Bearbeitung des Antrags auf Zustimmung** zur Inbetriebnahme von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge gewährleistet. Darzustellen ist der Prozessablauf unter Angabe durchschnittlicher Zeiten bezogen auf den Zeitraum von der Anfrage des Kunden bis zur abschließenden Entscheidung des Bewerbers gegenüber dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer. Hierbei ist davon auszugehen, dass mit dem Antrag bereits sämtliche erforderliche Unterlagen des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers eingereicht sind bzw. bei dem Bewerber vorliegen und es sich um eine Ladeeinrichtung handelt, die den bestehenden Hausanschluss nutzen soll und deren Summen-Bemessungsleistung 22 Kilovoltampere entspricht. Die Darstellung ist durch Angabe der bisherigen Bearbeitungszeiten in den letzten 3 Jahren (2020-2022) zu plausibilisieren. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ insoweit keine Angaben machen kann, ist die Plausibilität seiner Darstellung anderweitig darzulegen.

Der Bewerber soll dafür Sorge tragen, dass Inbetriebnahmen von Ladeeinrichtungen, deren Summen-Bemessungsleistung 12 Kilovoltampere je elektrischer Anlage überschreitet, so selten wie möglich angelehnt werden. Der Bewerber soll eine vertragliche Regelung zur **Höhe der Ablehnungsquote** für die Laufzeit des Konzessionsvertrags vorsehen und diese mit vertraglichen Informationsrechten und Sanktionsmöglichkeiten der Stadt ergänzen.

6. Treibhausgasneutralität

Der Netzbetrieb soll möglichst weitgehend treibhausgasneutral ausgestaltet werden.

6.1. Energieeffizienzmaßnahmen

Der Bewerber soll durch Energieeffizienzmaßnahmen den für die Durchführung des Netzbetriebs im Konzessionsgebiet erforderlichen Eigenverbrauch an Elektrizität und Wärme möglichst weitgehend reduzieren. Hierzu sind die Betriebsmittel, Einrichtungen und Gebäude des Bewerbers zu berücksichtigen, die zumindest auch für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet relevant sind. Der Bewerber soll die bereits implementierten Energieeffizienzmaßnahmen darstellen und hierauf aufbauend darstellen, wie diese während der Laufzeit des Konzessionsvertrags fortentwickelt und durch weitere Energieeffizienzmaßnahmen ergänzt werden. Es soll konkret beschrieben werden, wie und in welchem Umfang die Maßnahmen zur Vermeidung von Treibhausgasemissionen beitragen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“

nicht bereits implementierte Energieeffizienzmaßnahmen benennen kann und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.

6.2. Anteil erneuerbarer Energien am Stromeigenverbrauch

Auch im Rahmen eines energieeffizienten Netzbetriebs wird Elektrizität für die Durchführung der Netzbetriebsaufgaben benötigt. Der Eigenverbrauch des Bewerbers für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die Quote von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen an seinem Eigenverbrauch ist und welche Maßnahmen er während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ergreifen wird, um diese Quote weiter zu erhöhen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ keine Quote von Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen an seinem Eigenverbrauch benennen kann und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.

6.3. Anteil erneuerbarer Energien am Wärmeverbrauch

Auch im Rahmen eines energieeffizienten Netzbetriebs wird Energie in Form von Wärme für die Durchführung der Netzbetriebsaufgaben benötigt, etwa bei der Beheizung von Verwaltungsgebäuden, Werkstätten und Lagerräumen. Der Wärmeverbrauch des Bewerbers für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet soll möglichst weitgehend aus erneuerbaren Energiequellen stammen. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die Quote der Wärme aus erneuerbaren Energien an seinem Wärmeverbrauch ist und welche Maßnahmen er während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ggf. ergreifen wird, um diese Quote weiter zu erhöhen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ keine Quote von Wärme aus erneuerbaren Energien an seinem Wärmeverbrauch benennen kann und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.

6.4. Fuhrpark

Der Bewerber soll bei dem Betrieb seines Fuhrparks Treibhausgasemissionen möglichst weitgehend vermeiden. Der Bewerber soll darstellen, wie hoch die derzeitige Quote der für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet einzusetzenden Fahrzeuge ist, die im Betrieb keine Treibhausgase freisetzen. Relevant sind hierbei ausschließlich batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge, deren Kraftstoffe nachweislich ausschließlich aus erneuerbaren Energien gewonnen werden. Der

Bewerber soll zudem darstellen, welche Maßnahmen er während der Laufzeit des Konzessionsvertrags ergreifen wird, um die Quote treibhausgasneutraler Fahrzeuge weiter zu erhöhen. Soweit ein Bewerber als sog. „Newcomer“ keine Quote der für den Netzbetrieb im Konzessionsgebiet einzusetzenden Fahrzeuge benennen kann, die im Betrieb keine Treibhausgase freisetzen, und keinen Betriebsführer oder Pächter einbindet, kommt es zur Plausibilität ausschließlich auf die konzeptionellen Ausführungen an.

7. Baumaßnahmen

Der Bewerber ist für seine Tätigkeit darauf angewiesen, die öffentlichen Straßen und Wege der Stadt für den Bau und Betrieb von Netzanlagen zu nutzen. Bau und Betrieb der Netzanlagen sind mit Baumaßnahmen verbunden. Die Stadt und ihre Einwohnerinnen und Einwohner haben ein Interesse daran, dass die mit Bauarbeiten einhergehenden Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit möglichst gering ausfallen. Der Bewerber soll entsprechende Regelungen zu Baumaßnahmen im Vertrag vorsehen; nur diese vertraglichen Regelungen werden bei der Bewertung berücksichtigt.

7.1 Abstimmungen bei Baumaßnahmen

Die Durchführung von Baumaßnahmen des Bewerbers soll mit der Stadt möglichst weitgehend abgestimmt werden. Hierzu sind möglichst umfassende und frühzeitige Abstimmungen von Baumaßnahmen unter Vorlage von nachvollziehbaren Plänen erforderlich, bei denen städtische Änderungswünsche möglichst weitgehend Berücksichtigung finden.

7.2 Sicherstellung der zustandsgerechten Oberflächenwiederherstellung

Bei Baumaßnahmen soll sichergestellt und durch die Stadt überprüfbar sein, dass die Oberflächen der öffentlichen Verkehrswege nach Abschluss der Arbeiten schnellstmöglich zustandsgerecht wiederhergestellt werden. Dies soll auch einschließen, dass festgestellte Mängel vor abschließender Abnahme der Baumaßnahmen möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7.3 Gewährleistung bei der Oberflächenwiederherstellung

Der Bewerber soll der Stadt möglichst effektive Gewährleistungsrechte für die wiederhergestellten Oberflächen einräumen. Dies soll ebenfalls einschließen, dass Mängel, die während des Gewährleistungszeitraums festgestellt werden, möglichst zügig und umfassend beseitigt werden.

7.4 Folgepflicht

Der Bewerber soll verpflichtet sein, Netzanlagen auf Verlangen der Stadt dauerhaft oder vorübergehend zu verlegen bzw. anzupassen, wenn dies im öffentlichen Interesse der Stadt erforderlich ist.

7.5 Folgekosten

Der Bewerber soll die aus der Folgepflicht resultierenden Kosten soweit wie möglich selbst tragen.

8. Endschaftsregelungen

Der Konzessionsvertrag muss Regelungen für das Vertragsende (Endschaftsregelungen) vorsehen. Die Endschaftsregelungen sollen der Stadt vor Vertragsende die erneute Durchführung eines Konzessionsverfahrens mit möglichst hoher Wettbewerberanzahl ermöglichen.

8.1 Auskunftsanspruch über technische und wirtschaftliche Situation des Netzes

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass die Stadt vom Bewerber umfassende Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes erhält, die sie den zukünftigen Wettbewerbern zur Verfügung stellen kann. Die Stadt erwartet dabei eine möglichst frühzeitige (nicht früher als 5 Jahre vor Vertragsende) und möglichst zügige Übermittlung der Daten in einem elektronischen Format.

8.2 Übertragungsanspruch im Hinblick auf die zum Betrieb des Netzes der allgemeinen Versorgung notwendigen Anlagen

Darüber hinaus ist es erforderlich, dass die Endschaftsregelungen eine einfache und rechtssichere Netzübernahme im Fall eines Wechsels des Konzessionärs vorsehen. Der Eigentumsübertragungsanspruch soll daher möglichst umfassend sein und alle zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen umfassen. Die Stadt soll das Recht, nicht aber die Pflicht zur Übernahme aller zur Versorgung notwendigen Verteilungsanlagen haben.

8.3 Wirtschaftlich angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Übernahme des Netzeigentums soll so bemessen sein, dass das Netz nach der Netzübernahme wirtschaftlich betrieben werden kann.

8.4 Entflechtung des Netzes

Die Regelungen zur Entflechtung sollen eine möglichst einfache Netzentflechtung ermöglichen, die den Interessen des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers angemessen Rechnung trägt.

9. Nebenleistungen nach § 3 Abs. 1 KAV

Die in § 3 Abs. 1 Konzessionsabgabenverordnung vorgesehenen Nebenleistungen, **Kommunalrabatt, Vergütung notwendiger Kosten bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen** und **Verwaltungskostenbeiträge** sollen der Stadt durch den Bewerber in höchstzulässigem Umfang vertraglich gewährt werden.

10. Konzessionsabgabe

10.1 Frühestmögliche Abschlagszahlungen

Der Bewerber soll vertraglich gewährleisten, dass frühestmögliche Abschlagszahlungen für die Konzessionsabgabe erfolgen, die aber nicht kürzer als monatlich sein sollen.

10.2 Frühzeitige Endabrechnung im Folgejahr

Zudem soll im Konzessionsvertrag eine möglichst frühzeitige Endabrechnung der Konzessionsabgabe im Folgejahr vorgesehen werden, damit die Stadt endgültige Klarheit über die Höhe der ihr zustehenden Konzessionsabgabenzahlungen haben.

10.3 Kontrolle der Endabrechnung

Der Bewerber soll im Konzessionsvertrag Regelungen vorsehen, die eine bestmögliche Kontrolle der Endabrechnung durch die Stadt gewährleisten und hierbei auch eine Testierung der Konzessionsabgabenberechnung durch einen Wirtschaftsprüfer vorsehen.

11. Vertragslaufzeit

11.1 Höchstmögliche Vertragslaufzeit

Die Stadt möchte den Konzessionsvertrag möglichst mit der Höchstlaufzeit von 20 Jahren abschließen.

11.2 Kündigungsrechte

Zudem soll der Stadt das einseitige vertragliche Recht zustehen, den Konzessionsvertrag jeweils mit einer Frist von zwei Jahren zum Ablauf des **zehnten** und des **fünfzehnten** Jahres der Vertragslaufzeit zu kündigen.

Zur vorgesehenen Bewertungsmethode:

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl erteilt. Jedes (Unter-) Kriterium wird auf einer Skala von 0 – 10 Punkten bewertet und mit der im Kriterienkatalog angegebenen Gewichtungszahl multipliziert sowie anschließend mit den Ergebnissen der anderen Kriterien addiert. Insgesamt ergibt sich damit ein Maximalwert von 10.000 Punkten. Das Angebot, das von allen Angeboten insgesamt die höchste Punktzahl erreicht, wird als bestes Angebot gewertet.

Die Bewertung der Angebote erfolgt relativ. Das bedeutet: Die Angebote werden mit Blick auf jedes Kriterium wertend verglichen. Der Vergleich erfolgt anhand der oben genannten Punkteskala von 0 – 10 Punkten. Das in einem Kriterium im Vergleich zu den anderen Angeboten jeweils beste Angebot erhält bei diesem Kriterium 10 Punkte. Das beste Angebot zum jeweiligen Kriterium ist dasjenige, welches die Anforderungen und Ziele zu dem jeweiligen Kriterium im Vergleich aller Angebote am besten erfüllt. Die übrigen Angebote erhalten in Bezug auf das im jeweiligen Kriterium beste Angebot eine entsprechende niedrigere Punktzahl, die der qualitativen Abweichung des Angebots zum besten Angebot entspricht.

Bei fehlenden Angaben zu einem Kriterium wird das Angebot mit null Punkten bewertet.

Die höchste Punktzahl von 10 Punkten für ein Kriterium kann für mehrere Angebote vergeben werden, wenn diese im relativen Vergleich aller Angebote die Anforderungen und Ziele eines Kriteriums am besten erfüllen und im Vergleich untereinander gleichwertig sind.